

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg (MPO – SoPäd)**

vom 14.10.2010

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 4/2009) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 4 (Anglistik/Unterrichtsfach Englisch) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik/Unterrichtsfach Englisch

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und sprachpraktischen Grundlagen des Fachs eine beruflich relevante Kompetenz erwerben.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education Sonderpädagogik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.¹ Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Sonderpädagogik) einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland absolviert haben.

Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.

4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Es werden Aufbaumodule (AM) aus dem BA-Studiengang im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Dabei ist das Sprachpraxismodul AM 1 obligatorisch. Die verbleibenden 24 Kreditpunkte müssen ein Wahlpflichtmodul mit fachdidaktischem Anteil von mindestens sechs Kreditpunkten (AM 5 – AM 8) und ein bis zwei Wahlpflichtmodule aus der gesamten Gruppe (AM 2 a – AM 11) beinhalten. Insgesamt müssen die Fachkomponenten Fachdidaktik, Linguistik, Literatur und Kultur je mindestens einmal berücksichtigt werden. Wird in Fachdidaktik nicht das Schwerpunktmodul (AM 8) gewählt, so muss mindestens ein Modul der Gruppe AM 5 – AM 7 im Umfang von mindestens 9 Kreditpunkten studiert werden.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1: Integrated Language Skills	Pflicht	2 UE: davon 1 Integrated Language Course with emphasis on Oral Production (3 KP) 1 Integrated Language Course with emphasis on Oral Production (3 KP)	6	1 Portfolio
Literatur-/Kulturwissenschaft AM 2 (a): Early Modern Literature and Culture AM 2 (b): Modernities in Britain and America AM 2 (c): Global Anglophone Literatures and Cultures Linguistik/Literaturwissenschaft AM 3 (a): Historical Periods of Language and Literature AM 3 (b): Regional Varieties and Literatures Linguistik/Kulturwissenschaft AM 4 (a): Language, History and Culture AM 4 (b): Language Variation and Anglophone Cultures Fachdidaktik/Literaturwissenschaft AM 5: Teaching and the Text Fachdidaktik/Kulturwissenschaft AM 6: Intercultural Competence and Anglophone Cultures in the ELT Classroom Fachdidaktik/Linguistik AM 7 (a): Language Acquisition, Learning and Teaching AM 7 (b): The Language System and the English Syllabus	Wahlpflicht	2 Lehrveranstaltungen (SE/UE/VL) (davon je eine in jeder der beiden beteiligten Teildisziplinen)	6, 9 oder 12	siehe nachfolgende Erläuterung
Fachdidaktik AM 8: Foreign Language Teaching and Learning Linguistik AM 9: Language, Mind, Society Kulturwissenschaft AM 10: Social, Political and Cultural Transformations in the Anglosphere Literaturwissenschaft AM 11: Poetics	Wahlpflicht	2 Lehrveranstaltungen (SE/UE/VL)	6, 9 oder 12	siehe nachfolgende Erläuterung
Gesamt			30	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Im Sprachpraxismodul des Aufbaucurriculums

Das sprachpraktische Aufbaumodul ist im Rahmen des Kerncurriculums für alle Studierenden verpflichtend. Es wird jedes Semester angeboten. Die Reihenfolge der Teilmodule in diesem Modul ist nicht festgelegt. Die Teilmodule sollen in aufeinander folgenden Semestern studiert werden.

Das Portfolio enthält einen schriftlichen language test (Dauer 90 Minuten) und einen mündlichen language test (Dauer etwa 15 bis 20 Minuten).

In den Wahlpflichtmodulen des Aufbaucurriculums

Studierende wählen entweder zwei Module mit je 12 Kreditpunkten oder zwei Module mit je 9 Kreditpunkten sowie ein Modul mit 6 Kreditpunkten. Die Zusammenstellung aus einem Modul mit 12 Kreditpunkten und zwei Modulen mit je 6 Kreditpunkten ist ausgeschlossen.

Module mit einem Gesamtumfang von 12 Kreditpunkten umfassen zwei Modulteilprüfungen. In Modulen mit dem Gesamtumfang von 9 oder 6 Kreditpunkten findet nur eine Modulprüfung statt.

Im Einzelnen gilt:

Module mit einem Gesamtumfang von 12 Kreditpunkten umfassen zwei der folgenden Modulteilprüfungen:

- 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
- 1 Referat mit Portfolio oder
- 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
- 1 Poster-Session mit Portfolio, oder
- 1 Hausarbeit, oder
- 1 Portfolio, oder
- 1 Klausur.

Module mit einem Gesamtumfang von 9 Kreditpunkten umfassen eine der folgenden Modulprüfungen.

- 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
- 1 Referat mit Portfolio oder
- 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
- 1 Poster-Session mit Portfolio, oder
- 1 Hausarbeit.

Module mit einem Gesamtumfang von 6 Kreditpunkten umfassen eine der folgenden Modulprüfungen.

- 1 Portfolio oder
- 1 Klausur.

Ein Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, ein Portfolio enthält zwei bis sechs Einzelleistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.), eine Hausarbeit umfasst ca. 15 bis 20 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Postersession umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommilitonen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster oder das zugehörige Portfolio umfassen in etwa 8 Seiten. Eine Klausur umfasst mindestens 2 Prüfungsfragen, die sich auf das gesamte Modul beziehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

Die Masterarbeit wird in Sonderpädagogik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben. Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

2. In der Anlage 5 (Biologie) wird die Tabelle unter Punkt 4 c wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	2 V, 4 Ü, 1 EX	9	1 Klausur (Botanik 50 %) 1 Klausur (Zoologie 50 %) unbenotete Exkursionsprotokolle
AM 2 Wissenstransfer	Pflicht	4 S	6	1 Portfolio
AM 3 Genetik	Wahl- pflicht	2 V, 2 S, 2 Ü	9	1 Klausur (100 %) unbenotete Protokolle
AM 4 Allgemeine Mikrobiologie	Wahl- pflicht	2 V, 1 S, 4 PR	9	1 Klausur (50 %) 1 Protokoll (30 %) 1 fachpraktische Prüfung 1 Referat (20 %)
AM 5 Grundlagen der Physiologie	Wahl- pflicht	4 V, 3 Ü	9	1 Klausur (100 %) in Ausnahmefällen eine mündliche Prüfung Gruppenprotokoll
AM 6 Physiologie der Pflanzen	Wahl- pflicht	2 V 1 S 4 PR	9	Protokolle (100 %)
AM 11 Allgemeine biologische Schulver- suche und aktuelle Themen des Biologieunterrichts	Wahl- pflicht	2 SE, 1 PR	9	1 Portfolio
MM 1 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	1 VL, 1 PR	6	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung, sowie Ausarbeitung einer Unter- richtsstunde
Gesamt			30	

3. In der Anlage 6 (Chemie) wird der Punkt 2 „Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Theorie und Praxis der Anorganisch- nasschemischen Analytik	P	1 S 1 PR	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. Dauer und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und Teilnahme an mindestens einer Konsultation (unbenotet)
AM 4 Basiswissen Organische Chemie	P	2 V	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder in begründeten Ausnahmefällen 1 mündliche Prüfung von max. 45 Min. Dauer
MM 1 Experimentelle Schul- chemie I	P	1 PR, 1 S	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grund- lagen und aktive und dokumentierte Teil- nahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)
MM 4 Fachgrenzen überschrei- ten	P	1 V, 1 PR	6	1 Hausarbeit
MM 5 CHEMOL	P	1 PR, 1 S	6	1 Hausarbeit
Gesamt			30	

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Ein ergänzender Sonderbereich kann nach Abstimmung mit den jeweils aktuellen Angeboten gewählt werden.

- Die Module AM 1 und AM 4 dienen der Vertiefung der fachlichen Grundlagen in Anorganischer und Organischer Chemie.
- Das Modul MM 1 legt die Grundlagen für die Gestaltung und Durchführung experimenteller Unterrichtskonzeptionen in der Schule.
- Im Modul MM 4 wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt. Kenntnisse aus dem Modul MM 1 werden vorausgesetzt.
- Das Modul MM 5 bietet im Rahmen eines Projekts nach vorheriger Einführung die Möglichkeit, die chemisch-experimentelle Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihres Alters oder anderer Gegebenheiten besonderer Herangehensweisen bedürfen, zu gestalten und zu analysieren.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

4. In der Anlage 7 (Elementarmathematik) wird die Tabelle unter Punkt 3 „Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Erkennen und Fördern von Kompetenzen der Schülerin- nen und Schüler	Pflicht	1 VL 2 SE	9	Durchführung und Ausarbeitung einer Fallstudie mit Förderplan (Einzel- oder Klassenebene) mit max. 20 Seiten
AM 2 Umgang mit Neuen Medien	Pflicht	1 VL 1 Ü	6	Erstellung und Dokumentation einer elekt- ronischen Lernumgebung (max. 10 Seiten Bericht mit Programmen und Daten)
AM 3 Mathematik anwenden	Pflicht	1 VL 1 Ü 1 SE	9	1 Klausur (max. 120 Min.)
AM 4 Funktionale Zusammenhänge erkunden (Grundlagen der Schulanalysis)	Wahl- pflicht	1 VL 1 Ü/SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
AM 5 Mathematische Verknüpfungen und Strukturen untersuchen (Grundlagen der Schulalgebra)	Wahl- pflicht	1 VL 1 Ü/SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
Gesamt			30	

5. In der Anlage 8 (Evangelische Theologie und Religionspädagogik) werden unter Punkt 2. „Empfehlungen für das Studium“ folgenden Sätze hinzugefügt:

Module bilden einen Prozess des Lernens, Forschens und Lehrens ab. Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls sind eng miteinander vernetzt. Die regelmäßige aktive Teilnahme an jeder Modulveranstaltung gewährleistet das Gelingen des Gesamtmoduls. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z.B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung in Kommunikation mit den Studierenden festgelegt.

6. In der Anlage 8 (Evangelische Theologie und Religionspädagogik) wird unter Punkt 4. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ der Absatz (1) ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung des folgenden Absatzes entfällt.

7. Die Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in grundlegenden Fragen der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education Sonderpädagogik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen.²

5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 4 Sprachlich-literarische Sozialisation	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung	
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung	AM 4
AM 1 Epochen und Werke	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
AM 2 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
AM 5 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	
AM 6 Pragmatik und Soziolinguistik des Deutschen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	

² Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

AM 7 Zielsprache Deutsch	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	
AM 8 Medien und Medienwandel	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftli- cher Ausarbeitung	
AM 9 Niederdeutsch	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	
Gesamt			30		

Es sind die Module AM 4 und MM 7 als Pflichtmodule zu studieren, wobei AM 4 erfolgreich absolviert sein muss, bevor MM 7 belegt wird. Das AM 4 ist in der Modulvariante „für die Primarstufe“ (ausgewiesen im Veranstaltungstitel) zu studieren. Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren: eines der Module AM 1 oder AM 2 und eines der Module AM 5, AM 6 oder AM 9, und ein Modul, das aus den nicht absolvierten Wahlpflichtmodulen frei ausgewählt werden kann.

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat im Aufbaumodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam.

Eine Hausarbeit im Mastermodul umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat im Mastermodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal fünfzehneitiger Ausarbeitung, eine Präsentation im Mastermodul umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit mindestens fünfzehneitiger Ausarbeitung. Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Masterarbeit darf gemäß § 23 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung M. Ed. – SoPäd nur mit einer sonderpädagogischen Fragestellung, also in Fachdidaktik, geschrieben werden. Das Modul MM 7 muss dann vor Beginn der Masterarbeit besucht und abgeschlossen werden.

8. Die Anlage 10 (Geschichte) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 10 **Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte**

1. Ziele des Studiums

Das Master-Studium soll den Studierenden - aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss - die für eine Lehrertätigkeit an Förderschulen im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

2. Empfehlungen für das Studium

Keine.

3. Besondere Voraussetzungen

Für das Studium der Geschichtswissenschaft sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen,³ soweit dies nicht schon im Rahmen des Bachelor-Abschlusses geschehen ist.

4. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art der Prüfungsform
AM 1 Geschichte des Altertums	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mündliche Prüfung
AM 2 Geschichte des Mittelalters	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mündliche Prüfung
AM 3 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mündliche Prüfung
AM 4 Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mündliche Prüfung
AM 5 Osteuropäische Geschichte nach 1500	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mündliche Prüfung
AM 7 Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts	Pflicht	1 VL oder 1 UE 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			30	

³ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

Insgesamt sind drei geschichtswissenschaftliche Aufbaumodule (AM 1 bis AM 5) und ein geschichtsdidaktisches Aufbaumodul (AM 7) zu studieren (Gesamtumfang 30 KP). Im Gesamtcurriculum (Bachelorstudiengang Geschichte + Master of Education Sonderpädagogik) im Fach Geschichte müssen die Studierenden bei der Modulwahl folgende Epochen berücksichtigen:

- Geschichte des Altertums: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul
- Geschichte des Mittelalters: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul
- Geschichte der frühen Neuzeit: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul
- Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul

Für Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss Äquivalenzregelungen festlegen.

Ein Aufbaumodul AM 5 „Osteuropäische Geschichte nach 1500“ ist, je nach inhaltlicher Ausrichtung, grundsätzlich für AM 3 oder AM 4 anrechenbar.

Ein Aufbaumodul aus AM 1 bis AM 5 kann zur Schwerpunktsetzung mehrfach belegt werden. Sollten Studierende das gleiche Modul mehr als einmal belegen wollen, so lassen sie sich von den betreffenden Lehrenden formlos bestätigen, dass sich das zu belegende Modul wesentlich von bereits belegten Modulen in diesem Bereich unterscheidet.

Ein Referat dauert ca. 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von zehn Seiten.

Eine Hausarbeit umfasst in den Aufbaumodulen 15 bis 20 Seiten.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.

Eine mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.

5. Freiversuch

Ein Freiversuch ist möglich und erfolgt in Form einer Hausarbeit zu einem neuen Thema aus dem Kontext der Veranstaltung.

9. Die Anlage 11 (Kunst) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik. Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und -reflexion.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachwissenschaftlichen Gegenständen.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachpraktischen Gegenständen.
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Theorie und Geschichte der visuellen Kultur	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL/1 SE 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit, 1 Portfolio, 1 Referat, 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
AM 3 Kunst- und Mediengeschichte	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL/1 SE 1 SE; 1 TU oder 1 selbstorganisierte studentische Veranstaltung	9	2 Teilprüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (50 %) und 1 Portfolio, 1 Referat, 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (50 %)
MM 2 Medientheorie und -praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL, 2 SE oder 2 SE; 1 UE	15	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit oder 2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (50 %)

MM 3 Ästhetische Praxis	Wahl- pflicht	3 Veranstaltungen: 3 SE/UE	15	<u>1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit</u> oder <u>2 Prüfungen:</u> 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (50 %)
AM 5 Vermittlung in Museum und Ausstellung/schulischen und außerschulischen Kontexten	Pflicht	<u>2 Veranstaltungen:</u> 1 VL/1 SE; 1 UE	6	<u>1 Prüfung:</u> 1 praktisch-theoretische Hausarbeit, 1 Portfolio, 1 Referat
MM 5 Ästhetisches Projekt: Künstle- risch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE/UE	9	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit
Gesamt			30	

* Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden MM2 oder MM3 oder AM1 und AM 3, so dass insgesamt 15 KP studiert werden

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnteilige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren max. zehnteilige Ausarbeitung. Eine wissenschaftlich-künstlerische Arbeit besteht aus maximal drei Teilen: a) der Präsentation von einer oder mehreren künstlerischen Arbeit(en) in einem oder mehreren Medien (zum Beispiel Ausstellung, Installation, Ton-Dia-Show, Performance) und der Recherche und schriftlichen Ausarbeitung analog einer Hausarbeit oder b) aus drei aufeinander bezogenen Teilleistungen aus drei Lehrveranstaltungen. Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden und werden in verschiedenen Modulen angeboten sie können nach Absprache mit Lehrenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen auch selbst organisiert werden (mind. 4 Tage sind verpflichtend und nachzuweisen).

10. Die Anlage 12 (Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach: Textiles Gestalten in der Sonderpädagogik) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten in der Sonderpädagogik

1. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden gegebenenfalls englischsprachig abgehalten).

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Ziele des Studiums

Der Studiengang baut konsekutiv auf den Zwei-Fächer-Bachelor Sonderpädagogik mit dem Studienfach „Materielle Kultur: Textil“ (mit Professionalisierungsanteil für das Lehramt) oder vergleichbaren Fächern bzw. Studiengängen auf.

Das Studium knüpft somit an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse an. Der Studiengang qualifiziert für das Referendariat der Sonderschule im Fach „Textiles Gestalten“ (gemäß den Rahmenvorgaben von Kulturministerium und Verbundmodell).

4. Lernziele

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld materieller Kultur mit Schwerpunkt Textil in den Bereichen Kulturwissenschaft, Ästhetik sowie Produktion-Konsumtion-Ökologie, der Erwerb grundlegender Kompetenzen in kulturwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit, sowie von Projektkompetenzen in vielfältigen Lehr- Lern und Prüfungsformen, die u. a. mit dem Instrument Portfolio vertraut machen. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

Studierende erwerben die Fähigkeit, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle und Visuelle Kultur mit dem Schwerpunkt Textil in der Sonderschule zu entwickeln und umzusetzen.

5. Curriculum M.Ed. Materielle Kultur: Textil/Textiles Gestalten mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Das Studium M.Ed. Materielle Kultur: Textil/Textiles Gestalten mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik besteht aus projektorientierten fachdidaktischen Pflichtmodulen im Umfang von 18 Kreditpunkten und fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 12 Kreditpunkten:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 3 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Einführung	Pflicht	1 S 1 Ex	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
AM 4 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Vertiefung (Voraussetzung AM 3)	Pflicht	1 P	6	1 Projektdokumentation

AM 8 I Textile Praxis und Theorie: Schwerpunkt Jugendmoden I*	Pflicht	1 S 1 S/V 1 S mit Ü 1 W 1 W	6	1 Portfolio
AM 8 II Textile Praxis und Theorie: Schwerpunkt Jugendmoden II* (Voraussetzung: AM 8 I muss begleitend belegt werden oder abgeschlossen sein)	Pflicht	1 S mit Ü 1 W	6	1 Fachpraktische Prüfung
MM Sopäd 1 Konzeption der Textildidaktik in Theorie und Praxis	Pflicht	1 SE 1 U	6	1 Unterrichtsdokumentation

AM 8 I und II sind aufeinander bezogen konzipiert und sollen in einem Semester abgeschlossen werden. Hierfür wird das 5. Semester empfohlen. Bei absehbaren Zeitüberschneidungen (Professionalisierungsbereich Lehramt, Schulpraktikum) besteht die Möglichkeit, beide AM 8 Module im 3. Semester zu belegen oder AM 8 I im 3. Semester vorzuziehen.

W = Werkstattkurs

*Ersatzweise können statt der empfohlenen AM 8-Module z. B. bei Zeitüberschneidungen 2 Module gemäß Bachelor Materielle Kultur: Textil als 60 KP-Fach aus den drei Gruppen A) AM 1 a oder AM 2 a, B) AM 5 a oder AM 11 oder AM 9, C) AM 6 oder AM 7 gewählt werden.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio (AM 3, AM 8 I) integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Es kann je nach Modulausrichtung texterschließende und lektüreorientierte, explorative, empirische, experimentelle, gestalterische oder fachpraktische Aufgaben, Recherchen, Projektskizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen und Präsentationen sowie Diskussionsbeiträge umfassen.

1 Projektdokumentation (AM 4) besteht aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Projektanlage einschließlich einer Reflexion/Evaluation der Projektdurchführung von minimal 25.000 bis maximal 30.000 Zeichen (zugrunde gelegt werden 2.500 Zeichen pro Seite, dies entspricht ca. 10 bis 12 Seiten) Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation.

Eine Fachpraktische Prüfung (AM 8 II) besteht aus einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung, begleitet von einer theoriebezogenen Ausarbeitung zur Problemstellung und zum Themenkontext einschließlich einer Reflexion der vorgelegten praktischen Arbeit von minimal 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen (entspricht ca. 5 bis 6 Seiten) Fließtext, dazu kommen eine Dokumentation von Arbeitsweise und Ergebnis und die Präsentation (fachöffentliche Ausstellung und Internet) mit anschließendem Kolloquium (20 Minuten). Sie wird in der Regel von zwei Lehrenden abgenommen.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Eine Unterrichts-Dokumentation umfasst eine wissenschaftliche Ausarbeitung (einschließlich Fußnotenapparat) der Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation je nach Schwerpunkt im Hinblick auf eine Lerngruppe an Grund- oder Hauptschule von minimal 24.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht bei 2.500 Zeichen pro Seite ca. 12 bis 15 Seiten Fließtext). Zusätzlich sind ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literatur- und Quellenverzeichnis einschließlich verwendeter Internetseiten erforderlich. Dokumentationen zur Unterrichtsvorbereitung, zum Unterrichtsverlauf und -ergebnis sowie ggf. weitere Materialien sind in einen Anhang unterzubringen, dessen Umfang nicht zur erforderlichen Zeichenzahl zählt.

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen, die fristgerecht abgelegt wurden, auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Regelstudienzeit absolviert und fristgerecht eingereicht wurden.

11. Die Anlage 13 (Musik) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 13 **Fachspezifische Anlage für das Fach Musik**

1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen/Schulen für Lernhilfe didaktisch begründet zu vermitteln.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Voraussetzungen

Keine.

5. Musik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM SoPäd 1 Instrumental- und Gesangspraxis	Pflicht	3 Ü Einzelunterricht 1 Ü Schulbezogene Gruppenmusikpraxis	9	2 Fachpraktische Teilprüfungen (je 20 Min.): Instrumentalspiel*/Gesang/Sprechen; Ensembleleitung (vokal oder instrumental)
MM SoPäd 2 Musiktheorie/Musikwissenschaft	Pflicht	1 Ü Angewandte Musiktheorie 1 Ü Medienmusikpraxis 2 S Musikpsychologie, Jugendkulturen	9	1 Fachpraktische Prüfung (20 Min.): Angewandte Musiktheorie; und 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur oder 1 Hausarbeit
MM SoPäd 3 Musik und Szene	Pflicht	Projekt (2 S) oder 1 Ü Spielkonzept/Improvisation und 1 Ü Musik und Bewegung	6	1 Fachpraktische Prüfung (20 Min.): Produktion (medienpraktisch, multimedial, szenisch, choreographisch)
MM SoPäd 4 Musikdidaktik	Pflicht	2 S Musikdidaktik und -methodik	6	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

*In der Prüfung sollen Grundkenntnisse im Gitarrenspiel sowie an Perkussionsinstrumenten oder/und Drumset nachgewiesen werden.

Die Masterarbeit kann nicht in Musik, sondern muss in Sonderpädagogik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Referat dauert mindestens 30 Minuten und umfasst eine etwa zehnsseitige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

12. In der Anlage 15 (Physik) wird die Tabelle unter Punkt 4 „Physik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 3 Physikdidaktische Forschung für die Praxis	Pflicht	1 VL, 1 Ü	4	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
MM 6 (AM 3) Experimentalpraktikum Thermo- dynamik und Atomphysik	Pflicht	1 PR, 1 SE	6	Fachpraktische Übung
MM 7 (BM 5) Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 8 (AM 2) Experimentalphysik IV	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 11 (AM 4) Experimentalpraktikum mit Berufsbezug	Pflicht	1 PR, 1 SE	8	Fachpraktische Übung
Gesamt			30	

13. Die Anlage 17 (Sonderpädagogik) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 17 **Fachspezifische für das Fach Sonderpädagogik**

1. Ziele des Studiums

Ziel des Master of Education - Sonderpädagogik ist die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonderpädagogischen Handelns in schulischen Aufgabenfeldern. Im Studium wird die sonderpädagogische Handlungskompetenz auf der Grundlage von vorhandenen als auch weiter zu entwickelnden Schlüsselqualifikationen in Verbindung mit wissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut. Die sonderpädagogische Handlungskompetenz bezieht sich auf die Planung, Umsetzung und Evaluation fachrelevanter Präventions- und Interventionskonzepte in den jeweiligen Förderschwerpunkten. Sie ist in soziales und demokratisches Engagement einzubinden und schließt Reflexions- und Analysefähigkeit von sonderpädagogischer Theorie und Praxis unter Hinzuziehung individueller und gesellschaftlicher Bedingungen ein und wird in Projekten zum forschenden Lernen umgesetzt.

Dabei erfolgt in den Modulen MM 1 bis MM 4 die Auswahl von zwei aus den vier angebotenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten: 1. Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, 2. Beeinträchtigungen der körperlichen Entwicklung, 3. Beeinträchtigungen des Lernens und 4. Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung bzw. im Verhalten. Innerhalb der Module MM 5 und MM 6 findet die Wahl der Seminare auf Grundlage der gewählten Förderschwerpunkte statt.

Des Weiteren erfolgt eine Spezialisierung entweder zum Bereich der sozialen und beruflichen Integration (MM 7) oder zum Bereich Unterricht bei sonderpädagogischem Förderbedarf, speziell im Erstunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen (MM 8).

Zum Abschluss des Masterstudienganges (M. Ed.) der lehramtsbezogenen Sonderpädagogik wird im gewählten Mastermodul MM 9 oder MM 10 die sonderpädagogische Professionalisierung im Kontext von Unterricht, Schule und Schulentwicklung mittels eines Projektes zum forschenden Lernen in einem der gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (MM 9) oder im Bereich des „Educational Leadership“ mit internationaler Orientierung (MM 10) vertieft.

In einem engen Zusammenhang zu den Aufbau- und Akzentsetzungsmodulen (mit den integrierten Anteilen des forschenden Lernens und Handelns) sind dabei die beiden Pflichtpraktika (MM 11 und MM 12) konzipiert.

2. Empfehlungen für das Studium

Die Auswahl der beiden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (aus den vier angebotenen) ist frei. Dabei sollte aber im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Lehramts für Sonderpädagogik gemäß Nds. MasterVO-Lehr die im BA-Studium Sonderpädagogik (Sonderpädagogik als 90 KP Fach) vorgenommenen Schwerpunktsetzungen (z. B. in den Praktikumsmodulen) berücksichtigt werden, da zur Anerkennung der Äquivalenz je ein Praktikum in den beiden gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gefordert wird.

3. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Prävention und Intervention bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	Wahlpflicht	1 V und 2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 2 Prävention und Intervention bei Beeinträchtigung der körperlichen Entwicklung	Wahlpflicht	1 V und 2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 3 Prävention und Intervention bei Beeinträchtigungen des Lernens	Wahlpflicht	1 V und 2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

MM 4 Prävention und Intervention bei Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung/im Verhalten	WP	1 V und 2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 5 Sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	Pflicht	1 V und 2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 6 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen zur Prävention, Intervention, Rehabilitation und Inklusion	Pflicht	1 V und 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 7 Soziale und Berufliche Integration im nationalen und internationalen Kontext sonder- und rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder	Wahlpflicht	1 V und 2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 8 Unterricht bei sonderpädagogischem Förderbedarf und Erstunterricht	Wahlpflicht	1 V und 2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 9 Sonderpädagogische Aspekte im Kontext von Unterricht, Schule und Schulentwicklung (Projekt zum forschenden Lernen in einem Förderschwerpunkt bzw. im schulischen Bereich)	Wahlpflicht	1 VL und 1 SE/Ü	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 10 Qualitätsentwicklung und -management im Kontext sonder- und rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder („Educational Leadership“) (Projekt zum forschenden Lernen im nationalen und internationalen Kontext)	Wahlpflicht	1 VL und 1 SE/Ü	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			39	

Von den Mastermodulen MM 1 bis MM 4 sind zwei Module entsprechend den gewählten Förderschwerpunkten auszuwählen.

Von den Mastermodulen MM 7 und MM 8 ist eines auszuwählen.

Von den Mastermodulen MM 9 und MM 10 ist eines auszuwählen.

Die Prüfungsregelungen zu den beiden sonderpädagogischen Fachpraktika (MM 11 und MM 12) finden Sie in der Praktikumsordnung für den Studiengang „Master of Education Sonderpädagogik“.

14. Die Anlage 19 Sportwissenschaft (Unterrichtsfach: Sport) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt Sonderpädagogik erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Aneignung und Vermittlung	Pflicht	3 SE	9	1 Prüfungsleistung, die sich auf die Bereiche der drei Seminare bezieht: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Portfolio (je SE eine benotete Teilleistung)
AM 3 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder I	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung und eine unbenotete Praxisprüfung
M 4 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder II	Pflicht	1 TPS 1 Exkursion	5	Praktisch-theoretische Prüfung
AM 7 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Wahlpflicht	3 TPS	5	1 mündliche Prüfung und eine unbenotete Lehrprobe mit Ausarbeitung (max. 5 Seiten)
MM 5 Fachdidaktik/Fachpraxis III	Pflicht	2 SE	6	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
Gesamt		30		

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten; MM = Mastermodul,
AM = Aufbaumodule

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module AM 3 – AM 7 die regelmäßige Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus (Workload).

Die regelmäßige Teilnahme in praxisbezogenen Lehrangeboten kann durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme im Einzelfall entfällt. Wer dann

mehr als 25 Prozent einer oder mehrerer praxisbezogenen Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Eine Meldung der zuständigen Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt erfolgt nur für diejenigen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden dürfen.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden. Ein Antrag kann nicht gestellt werden, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen.

Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

5. Inhaltsbereiche der „Theorie“ und der „Theorie und Praxis der Sportarten“

Die verpflichtenden Inhaltsbereiche des Studiums der Module in der „Theorie“ und der „Theorie und Praxis der Sportarten“ sind in der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang geregelt.

15. In der Anlage 20 (Technik) wird die Tabelle unter Punkt 4 „Technik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Energieverarbeitende Systeme	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 VL/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
AM 2 Stoffverarbeitende Systeme	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 VL/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
AM 3 Informationsverarbeitende Systeme	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 VL/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
AM 4 Regenerative Energien	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 VL/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
AM 5 Automatisierungstechnik	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 VL/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
AM 6 Technik und Ethik in der Schule	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 VL/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
AM 7 Verkehrstechnik	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 VL/UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
AM 8 Projektmodul	Wahlpflicht	2 SE	6	Projektbericht
Gesamt			30	

Abschnitt II

1. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.